

Bekanntmachung zur Wahl

der Prorektorin/des Prorektors für Bildung der Prorektorin/des Prorektors für Forschung

für die Wahlperiode 01.09.2025 bis 31.08.2028

- Grundlage:** Wahlordnung der Hochschule Wismar vom 16.01.2015, i.d.F. vom 17.01.2025, insbesondere §§ 35 bis 39
- Ablauf:** Die Wahl der Prorektor_innen erfolgt auf Vorschlag des Senats im Einvernehmen mit dem Rektor durch den Erweiterten Senat. Der Wahltag ist der **12. Juni 2025**.
- Wahlberechtigung:** Passiv wahlberechtigt und damit wählbar sind alle an der Hochschule Wismar hauptberuflich tätigen Professor_innen, die vor Ende der Amtszeit nicht altersbedingt aus dem hauptamtlichen Dienst ausscheiden.
Die Amtszeit der Prorektor_innen beträgt gemäß § 15 Abs. 2 der Grundordnung 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- Kandidatenvorschläge:** Alle Mitglieder der Hochschule Wismar haben die Möglichkeit, dem Senat **bis zum 28. April 2025** geeignete Kandidat_innen vorzuschlagen.
- Die Mitglieder des Erweiterten Senats haben gemäß § 36 Abs. 1 der Wahlordnung das Recht, **bis zum 05. Mai 2025** eigene Kandidat_innenvorschläge einzubringen. Der Vorschlag bedarf der Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe.
- Bei jedem Vorschlag ist anzugeben, für welches Prorektorenamt der jeweilige Vorschlag eingereicht wird. Die Einverständniserklärung der Kandidat_innen, aussagekräftige persönliche Unterlagen sowie eine Begründung sind jedem Vorschlag beizufügen. Selbstbewerbungen sind zulässig.
- Die Vorschläge sind bis zu den genannten Terminen im Gremiensekretariat einzureichen.